

# Gesetzsammlung

für das  
Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.  
№ 7.

(Ausgegeben am 26. Oktober 1895.)

## 23. Regierungs-Bekanntmachung.

Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — veröffentlicht in Nummer 36 des Reichs-Gesetzblattes vom 21. Juli 1892 — auf den im Fürstenthum liegenden Theil der Eisenbahn von Triptis nach Maukenstein vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf demselben ab von uns genehmigt worden. Die in Gemäßheit des § 43 dieser Bahnordnung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahnggebietes sowie bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des § 41 zu erlassenden Anordnungen werden durch Aushang in den Warterräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Wreiß, am 18. September 1895.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.  
v. Dietel.

Saupe.

## 24. Regierungs-Verordnung

vom 22. Oktober 1895,

die Erhebung eines Wegegeldes Seiten der Gemeinde Fricjan betreffend.

Nachdem mit Serenissimi Höchster Genehmigung der Gemeinde Fricjan bis auf Widerruf die Erhebung eines Wegegeldes für die Benutzung des im Gemeindebezirk Fricjan gelegenen Zufuhrweges von der Eberdorf-Niemptendorfer Landstraße